



§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.".

Er ist Mitglied der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft Bundesverband e.V. (DMSG).

(2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Verbesserung und Erweiterung der Betreuung, Behandlung und Rehabilitation der Personen, die an "Multiple Sklerose" (einer Entmarkungskrankheit des Zentralnervensystems) und ähnlichen Erkrankungen leiden, Förderung der Teilnahme dieses Personenkreises am Leben in der Gemeinschaft, auch in der Begegnung mit Nichtbehinderten.

(2) Verbreitung der Kenntnis in der Öffentlichkeit über diese Krankheiten, Förderung der Forschung über deren Entstehung, Behandlung und Heilung.

(3) Förderung der Weiterbildung und Beratung der an Multiple Sklerose Erkrankten, ihrer Angehörigen, der ehrenamtlichen Helfer, der Ärzte und Fachkräfte, die sich mit der Multiple Sklerose und ähnlichen Erkrankungen von Berufs wegen beschäftigen.

(4) Beratung, Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen, die der Förderung und Rehabilitation der unter (1) beschriebenen Personen dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(5) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder der DMSG können werden:

a) Personen, die an Multiple Sklerose oder ähnlichen Erkrankungen leiden, sowie deren Angehörige,

b) andere natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinszwecke fördern wollen.

Die Mitgliedschaft wird beim Landesverband begründet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Landesverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Bundesverbandes. Sie üben ihre Rechte im Rahmen des Landesverbandes aus. Mitglieder des Landesverbandes können gleichzeitig Mitglieder von rechtlich selbständigen Ortsvereinigungen sein oder sich den nicht



rechtsfähigen Kontaktkreisen des Landesverbandes anschließen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,

b) durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. September mit Wirkung zum Jahresende,

c) durch sofortigen Ausschluß, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Förderer

Förderer ohne Rechte und Pflichten kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Vereinszweck durch Zuwendungen fördern will.

§ 6 Organisatorischer Aufbau

(1) Die DMSG in NRW gliedert sich in den Landesverband, die Ortsvereinigungen und Kontaktkreise.

(2) Rechtlich selbständige Ortsvereinigungen gestalten die MS-Arbeit vor Ort eigenverantwortlich auf der Grundlage der vom Landesrat hierzu beschlossenen Grundsätze.

(3) Die Satzungen der Ortsvereinigungen dürfen keine Widersprüche zu der Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes enthalten.

(4) Kontaktkreise im Landesverband sind vom Vorstand anerkannte, nicht rechtsfähige Gruppen von Mitgliedern ohne eigene satzungsmäßige Organe, die sich mit dem Ziel der Selbsthilfe zusammengeschlossen haben. Sie wählen sich örtliche Sprecher.

Aufgabenwahrnehmung, Organisation und Namensführung der Kontaktkreise werden

durch Rahmenvorgaben des Landesverbandes geregelt.

§ 7 Finanzierung und Beiträge

(1) Der Landesverband finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Bußgelder, öffentliche Zuschüsse, Erbschaften und sonstige Zuwendungen Dritter.

(2) Die Mitglieder des Landesverbandes (natürliche Personen) zahlen Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Dieser Beitrag kann vom Vorstand aus besonderen Gründen erlassen oder ermäßigt werden.

(3) Die Höhe des Jahresbeitrages für juristische Personen und Förderer wird im gegenseitigen Einvernehmen vom Vorstand festgesetzt.

(4) Von den Finanzmitteln des Landesverbandes ist der Anteil an den Bundesverband abzuführen, der nach der Satzung des Bundesverbandes durch die Finanzvereinbarung mit dem Landesverband festgelegt ist.

(5) Durch eine vom Landesrat zu beschließende Finanzordnung soll die Durchführung der von diesem beschlossenen Grundsätze zur MS-Arbeit sichergestellt werden. Die Finanzordnung soll auch Vereinbarungen mit den Ortsvereinigungen über Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Landesrat

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich einberufen werden; sie muß mindestens alle zwei Jahre stattfinden.



Sie wählt den Vorstand gemäß § 10, die Mitglieder des Landesrates gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie zwei Kassensprüfer.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(3) Der Termin der Mitgliederversammlung soll 12 Wochen vorher bekanntgegeben werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung oder durch Veröffentlichung in dem vor der Mitgliederversammlung erscheinenden MS-Magazin. Wahlvorschläge und Anträge sollen bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zugeleitet werden. Sie sind mit der Einladung bekanntzugeben.

(4) Ein Mitglied, das nicht an der Mitgliederversammlung teilnimmt, kann seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Übertragung hat schriftlich auf einem mit der Einladung zu versendenden Vordruck zu erfolgen. Ein an der Mitgliederversammlung teilnehmendes Mitglied kann bis zu fünf Mitglieder vertreten.

(5) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über diese ist nach Genehmigung der Tagesordnung zu beschließen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern sowie dem Schatzmeister. Je ein Stellvertreter wird auf Vorschlag des Beirates der Ortsvereinigungen, des Beirates der Kontaktkreise und des Beirates MS-Erkrankter NRW gewählt. Dem Vorstand muß mindestens ein MS-Kranker angehören.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes und stellt seinen Haushalt auf. Er führt die Beschlüsse des Landesrates und der Mitgliederversammlung aus. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(4) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Landesrat

(1) Der Landesrat ist das höchste Entscheidungsorgan zwischen den Mitgliederversammlungen.

Ihm gehören an:

1. Die Mitglieder des Vorstandes.

2. Vier weitere Mitglieder, die auf Vorschlag der Beiräte des Landesverbandes gewählt werden. Eines dieser Mitglieder muß ein MS-Kranker sein.

3. Zwölf weitere Personen. Von diesen werden sieben auf gemeinsamen Vorschlag der Beiräte der Ortsvereinigungen und Kontaktkreise gewählt.

Mindestens fünf Mitglieder des Landesrates müssen MS-Kranke sein. Die Mitglieder nach Nr. 2 und Nr. 3 können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 sein.

(2) Der Landesrat beschließt den vom Vorstand aufgestellten Haushalt des Landesverbandes. Der Landesrat hat ferner die Finanzordnung im Sinne des § 7 Abs. 5 zu beschließen und die dort genannten Vereinbarungen mit den Ortsvereinigungen zu genehmigen.

(3) Der Landesrat beschließt Grundsätze für die Aufgabenwahrnehmung aller Gliederungen des Landesverbandes.



(4) Dem Landesrat obliegt ferner die Wahrnehmung der ihm sonst in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(5) Den Vorsitz im Landesrat führt der Vorsitzende des Vorstandes. Sitzungen des Landesrates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder einberufen. Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Wahlen

(1) Der Vorstand und die Mitglieder des Landesrates, sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt, und zwar die Mitglieder des Landesvorstandes und die Mitglieder des Landesrates gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 in je einem besonderem Wahlgang. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes und des Landesrates bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Die gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 auf Vorschlag der Beiräte zu wählenden und die fünf weiteren Mitglieder des Landesrates werden in je einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Landesrates aus, so wählt der Landesrat einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Scheidet ein Mitglied des Beirates MS-Erkrankter NRW oder des Beirates der Kontaktkreise aus, so wird ein Mitglied auf Vorschlag des jeweiligen Beirates eingesetzt. Es muß aus dem gleichen Regierungsbezirk oder Bereich kommen wie das ausgeschiedene Mitglied. Dieses Mitglied wird vom Landesrat bestätigt.

(5) Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung die geheime Wahl beantragen.

(6) Die Beiräte und die Mitglieder des Landesrats werden im Wege der Listenwahl gewählt. Die jeweiligen Listen dürfen nicht mehr Bewerber ausweisen, als Beiratsfunktionen und gem. § 11 Landesratsfunktionen zu besetzen sind. Gewählt ist die Liste, die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(7) Erreicht keine Liste die erforderliche Mehrheit, werden die Beiräte im zweiten Wahlgang im Wege der Einzelwahl in der Reihenfolge der eingegangenen Vorschläge gewählt. Gewählt sind im zweiten Wahlgang die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

§ 13 Beiräte

Im Landesverband werden folgende Beiräte gebildet:

1. Medizinischer Beirat
2. Beirat MS-Erkrankter NRW
3. Beirat der Ortsvereinigungen
4. Beirat der Kontaktkreise

§ 14 Medizinischer Beirat

(1) Der Medizinische Beirat besteht aus neun Fachleuten.

Ihm gehören bis zu sieben mit der Betreuung von MS-Kranken erfahrene und an der Arbeit der DMSG besonders interessierte Ärzte an. Von diesen werden drei Mitglieder auf vier Jahre vom Vorstand berufen.

Diese können vier weitere ärztliche Mitglieder und zwei weitere in der Betreuung von MS-Kranken erfahrene Fachleute, von denen mindestens einer ein Psychologe sein soll, zuwählen. Die Amtszeit dieser sechs Mitglieder ist an diejenige der drei vom Vorstand berufenen Mitglieder gebunden.



(2) Der Medizinische Beirat soll Gutachten und Stellungnahmen zu Vorschlägen und Anfragen abgeben, die sich auf die ärztliche Mitwirkung im Rahmen der Arbeit des Landesverbandes beziehen. Er kann Anträge und Anregungen an den Vorstand und den Landesrat richten und hat der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für den Landesrat zu unterbreiten.

§ 15 Beirat MS-Erkrankter NRW

(1) Dem Beirat MS-Erkrankter NRW sollen bis zu 10 an MS erkrankte Mitglieder des Landesverbandes angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

(2) Aufgabe des Beirates MS-Erkrankter NRW ist es, die Belange der MS-Kranken in die Arbeit aller Gliederungen des Landesverbandes einzubringen, Anträge und Anregungen an den Vorstand und den Landesrat zu richten und der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für diese Organe zu unterbreiten.

§ 16 Beirat der Ortsvereinigungen

(1) Dem Beirat der Ortsvereinigungen gehört aus jeder der bestehenden Ortsvereinigungen ein von diesen benanntes Mitglied an.

(2) Aufgabe des Beirats der Ortsvereinigungen ist es, über die besonderen Aufgaben und Probleme der Ortsvereinigungen zu beraten, den Erfahrungs- und Meinungsaustausch zu fördern, sowie Anträge und Anregungen an den Vorstand und den Landesrat zu richten und der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für diese Organe zu unterbreiten.

§ 17 Beirat der Kontaktkreise

(1) Dem Beirat der Kontaktkreise sollen bis zu 15 Vertreter der Kontaktkreise im Sinne des § 6 Abs. 4 angehören, die von

der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt werden.

(2) Der Beirat der Kontaktkreise hat die Aufgabe, über die besonderen Aufgaben und Probleme der Kontaktkreise zu beraten, den Erfahrungs- und Meinungsaustausch zu fördern, sowie Anträge und Anregungen an den Vorstand und den Landesrat zu richten und der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für diese Organe zu unterbreiten.

§ 18 Vorsitzende der Beiräte, Geschäftsordnung

Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Landesrat zu genehmigen ist. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende des Beirats in Abstimmung mit dem Vorstand des Landesverbandes ein.

§ 19 Niederschriften

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Bundesverband e.V. mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.



§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 02.12. 2000 am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung am 02.12.2000 gewählten Mitglieder des Landesvorstandes und des Landesrates bleiben bis zur nächster Mitgliederversammlung bei welcher Neuwahlen stattfinden, im Amt.

Der Verein wurde am 26.11.1980 unter der Nr. 5947 beim Amtsgericht Düsseldorf in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.11.2004 verabschiedet.

Die Satzung wurde gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.11.2012 geändert.